

Merkblatt zur Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

1. Grundsätzliches

Die Beantragung von Zuwendungen für ein klimaangepasstes Waldmanagement erfolgt direkt bei der durch den Bund als Bewilligungsbehörde benannten Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR). Stellen der Thüringer Landesforstverwaltung sind am Verfahren nicht beteiligt.

Rückfragen zu Details des Antragsverfahrens sind deshalb an die FNR zu richten.

Die folgenden Hinweise des TMIL beziehen sich ausschließlich auf Querbeziehungen zu den Förderprogrammen des Freistaats Thüringen.

Die Förderung durch die FNR erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 28. Oktober 2022 (BANz AT 11.11.2022 B1), zuletzt geändert am 15. Mai 2023 (BANz AT 15.05.2023 B3).

Das Antragsverfahren bei der FNR ist als Online-Antragsverfahren konzipiert. Die Antragstellung erfolgt über den Link: [Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement](#)

Die Seite stellt über Verlinkungen neben dem eigentlichen Onlineantrag verschiedene für das Förderverfahren relevante [Dokumente](#) zur Verfügung. Dies sind neben der eigentlichen Förderrichtlinie als weitere Hilfestellungen für die Antragstellung:

- Kriterienkatalog (Übersicht der Nr. 2.2 der Förderrichtlinie),
- Antragsverfahrensbestimmungen (u. a. mit Hinweisen zur Antragsfläche),
- Relevante Fördermaßnahmen der BL,
- „De-minimis“-Erläuterungen,
- Ablaufschema,
- kurzes und ausführliches Berechnungsschema,
- Vollmachten für natürliche und juristische Personen und
- Anleitung zur Antragstellung im pdf-Format.

Im Glossar ([Erläuterung der Fachbegriffe zum Förderprogramm](#)) werden wichtige, in der Förderrichtlinie verwendete Fachbegriffe näher erläutert.

Unter [Fragen und Antworten](#) sind häufige Fragen aufgearbeitet.

2. Doppelförderungen und Kürzung nach der Nr. 5.5 der Bundesrichtlinie

Bestimmte im Rahmen der forstlichen Förderungen in Thüringen bereits bezuschusste Vorhaben führen zu einer Kürzung der Zuwendungen aus der Bundesrichtlinie „Klimaangepasstes Waldmanagement“.

Im Antragsverfahren wird unter der Datenerfassung „Andere öffentliche Förderungen“ durch die FNR abgefragt, welche Fördermaßnahme auf welcher Fläche bereits bezuschusst wurde.

Die Dauer der jährlichen Kürzung ist von der noch laufenden Zweckbindung abhängig. Mit dem jährlichen Antrag sind deshalb die Angaben zur Doppelförderung zu aktualisieren.

Die Dauer der Zweckbindung gemäß Landesrichtlinien ist in nachfolgender Übersicht dargestellt.

Tabelle 1 Dauer der Zweckbindung

Name der Maßnahme in der Rechtsgrundlage des Landes	Nr. der Maßnahme in der Rechtsgrundlage des Landes	Förderrichtlinie	Zweckbindung	Jährlicher Abzug nach Nr. 5.5 der RiLi des BMEL in €/ha
Pflege von Jungwüchsen und Dickungen (Jungwaldstadium)	A 2.3	Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	Bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres der Zahlung	16
Truppweises Belassen von abgestorbenen Bäumen als Habitatbäume im Wald	2.3 (bis 31.12.2021)	Thüringer Landesprogramm zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald	5 Jahre	25
Sicherung bzw. Entwicklung von Strukturelementen in Wäldern durch Verzicht auf die Nutzung von Habitatbäumen	L 2.1 (bis 31.12.2022) bzw. E 2.2 (bis 31.12.2020)	Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	10 Jahre	18
Ausgleich von Bewirtschaftungsnachteilen in den ausgewiesenen Waldlebensräumen der auf der Grundlage der Richtlinie 92/43/EWG ausgewiesenen Schutzgebiete (FFH-Gebiete) nach Nummer 2.1 b) Einschränkung in der Nutzung (Hiebsruhe/Nutzungsverzicht) von Altbeständen	2.1 b	Förderrichtlinie Waldumweltmaßnahmen	5 Jahre	Verfahren siehe Nr. 5.5.6 der RL

Die Förderung von Habitatbäumen nach der Nr. E 2.2 der „Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“ erfolgte in Thüringen bis 2020 als flächenbezogene ELER-Maßnahme. Für die Herleitung des Zuschusses wurde jedoch ebenso wie bei der 2021 und 2022 angebotenen Habitatbaumförderung nach der Nr. L 2.1 der Richtlinie eine konkrete Herleitung für den Einzelbaum vorgenommen. Daher ist im Antrag bei der FNR die Zahl der geförderten Habitatbäume anzugeben.

Auch im Falle von nach dem Thüringer Landesprogramm geförderten Vorhaben „Belassen von abgestorbenen Bäumen als Habitatbäume im Wald“ ist die Zahl der Bäume anzugeben.

Damit wird eine korrekte Berechnung etwaiger Kürzungen möglich.

3. Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben

Förderanträge der Bundesrichtlinie sind ab dem Jahr 2023 auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2472 freigestellt. Das bedeutet, dass für die Beihilfeempfänger die vormals geltenden Bestimmungen der „De-minimis“-Verordnung nicht mehr maßgebend sind.

Damit entfallen die Hinweise zu den Thüringer Fördermaßnahmen, die auf der Grundlage der „De-minimis“-Bestimmungen bewilligt werden oder in den drei vergangenen Kalenderjahren bewilligt wurden.